OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703024/12/JP/MM

Datum:
Linz, 4. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 30. Jänner 2025, GZ: BHBR/924040037904/24, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden belangte Behörde) vom 30. Jänner 2025, BHBR/924040037904/24, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden Bf) eine Geldstrafe iHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 5 Stunden) verhängt, weil sie sich am 2. November 2024 um 07:10 Uhr in B-Straße, in ihrem mit ihrer Mutter bewohnten Einfamilienhaus trotz vorausgegangener Abmahnung durch Beamte der PI Hochburg-Ach, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten habe. Sie habe unentwegt mit den einschreitenden Beamten geschrien, sodass eine normale Kontaktaufnahme unmöglich gewesen sei. Trotz mehrmaliger, deutlich wahrnehmbarer Abmahnungen habe sie ihr schreiendes tobendes Verhalten, unter Aufbau von Körperspannung ihrerseits, fortgesetzt und dieses erst, unter Androhung der Festnahme soweit beigelegt, dass zumindest ein kurzes Gespräch mit ihr möglich gewesen sei. Die Bf habe dadurch § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt von Beamten der PI Hochburg-Ach festgestellt und der Behörde mit Anzeige vom 4. November 2024 zur Kenntnis gebracht worden sei. Mit Strafverfügung vom 4. November 2024 sei der Bf der im Spruch angeführte Tatvorwurf zur Kenntnis gebracht worden. Mit Schreiben vom 12. November 2024 habe die Bf fristgerecht Einspruch gegen die oa Strafverfügung erhoben. Die Bf führte dazu im Wesentlichen aus, sie habe der Polizei lediglich mit einem Sommerbademantel bekleidet die Tür geöffnet und habe sich daher geweigert vor die Tür zu kommen. Die Bf habe laut gesprochen, da sie von der Situation überrascht gewesen sei, dabei habe sie jedoch niemanden beleidigt. Die Polizei habe ein respektvolleres Verhalten verlangt, da die Bf ansonsten 150 Euro bezahlen müsse. Es sei jedoch keine Rede von einer Festnahme gewesen. Die räumliche Situation sei beengt gewesen und daher die Stresssituation erhöht. Es seien dann noch weitere Polizisten und das Rote Kreuz eingetroffen. Die Bf habe kein eigenes Einkommen.

1.2. Mit Schreiben vom 18. Februar 2025 erhob die Bf gegen das Straferkenntnis fristgerecht Beschwerde. Im Wesentlichen führte sie dazu aus, dass sie lediglich leicht bekleidet war und erschrocken vom Eintreffen der Polizei. Sie sei zurückgewichen und habe darauf geachtet Abstand zu halten, sie habe niemanden beleidigt. Da ihr bei mangelndem Respekt eine Geldstrafe angedroht worden sei, sei sie in die Küche gegangen.

1.3. Mit Schreiben vom 17. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit

der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.
Am 7. Mai 2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck der Situation verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge befragt. Die Beschwerdeführerin selbst konnte nicht zur Verhandlung erscheinen, weshalb ihr die Niederschrift über die mündliche Verhandlung im Wege des Parteiengehörs zugestellt wurde.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 2. November 2024 zwischen 7:00 Uhr und 7:10 Uhr wurden zwei Beamte der PI Hochburg-Ach durch einen Notruf zum Einfamilienhaus der Bf gerufen. Es war zwischen der Bf und ihrer Mutter zu einem Streit gekommen und ein Nachbar hat die Polizei informiert. Die Bf lebt in dem Haus zusammen mit ihrer pflegebedürftigen Mutter. Die Bf öffnete, lediglich mit einem Sommerbademantel bekleidet, der Polizei die Tür, die Mutter befand sich im Wohnzimmer. Die Mutter der Bf hatte Geburtstag und dürfte sich aufgrund Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Gestaltung des Geburtstages ein heftiger Mutter-Tochter-Konflikt entzündet haben.
Die Bf war bereits im Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei außer sich und tobte. Sie schrie herum. Schon beim Öffnen der Tür gab sie Schimpftiraden von sich und begrüßte die Beamten unter anderem mit „Schleichts eich, eich brauchen wir nicht". Trotz mehrfacher Abmahnung durch die Beamten konnte sich die Bf nicht dauerhaft beruhigen und schrie minutenlang herum.
Erst nach Androhung einer Geldstrafe und der Festnahme beruhigte sie sich etwas. Das Eintreffen der Beamten von C__ verstärkte ihren Unmut jedoch erneut und die Bf begann wieder zu toben und zu schreien, dies auch unter Aufbau von Körperspannung. Es war nicht möglich mit ihr „normal" zu kommunizieren.
Die Bf wurde mehrfach durch die einschreitenden Beamten abgemahnt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Aussage des Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Auch wenn die Bf, die sich für die mündliche Verhandlung entschuldigen musste, in ihren Stellungnahmen angibt sie habe nicht geschrien, waren die Aussagen des Beamten glaubwürdig und nachvollziehbar. Der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommene Beamte konnte sich an die Situation auf Grund der Intensität und langen Dauer des Geschreis noch sehr genau erinnern.
Auch von der Bf unbestritten kam es zu einer Abmahnung, da sie in der Beschwerde ausführt, dass ihr seitens der Beamten eine Geldstrafe bei mangelndem Respekt angedroht worden sei.
Zudem führte der Zeuge glaubhaft aus, dass so eine Situation auch für ihn als langjähriger Polizist selten ist, und Streitigkeiten zwischen Mutter und Tochter eher in jüngeren Jahren vorkommen. Zudem äußerte er sich auch überzeugend und verständnisvoll zu der angespannten Situation der Bf durch die Pflegebedürftigkeit der im Haus lebenden Mutter. Auch gibt die Bf in ihren Stellungnahmen zu, dass die Situation angespannt und beengt war. Der Zeuge konnte die Situation eindrücklich und nachvollziehbar schildern und drückte auch sein wohlwollendes Verständnis aus, er erklärte aber auch nachvollziehbar, dass dies kein unangemessenes Geschrei gegenüber den Beamten über längere Zeit rechtfertigt.

Im Ergebnis konnte aufgrund der im Akt befindlichen, schriftlichen Ausführungen der bei der Amtshandlung anwesenden Polizisten sowie der Stellungnahmen der Bf und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei festgestellt werden.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 122/2024, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

3.2. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

3.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

3.4. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Bf während der gegenständlichen Amtshandlung wiederholt herumgeschrien und ihren Unmut gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten tobend und schreiend kundgetan. Sie konnte sich minutenlang nicht beruhigen. Aufgrund der schreiend

vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen der Bf muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens der Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal die Bf ihr aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG erfüllt.

3.5. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Daran ändert auch das Vorbringen, dass sich die Bf von den einschreitenden Beamten missverstanden bzw. ungerecht behandelt gefühlt hätte, nichts, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich die Bf bei der Amtshandlung befunden hat, an ihrer Stelle anders verhalten hätte. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

3.6. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.
Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die unter einem Siebtel des Strafrahmens liegt. Die Bf hat zwar keine Schulden und keine Sorgepflichten, sie hat jedoch kein eigenes Einkommen und konnte ihr Studium bisher nicht abschließen. Zudem ist sie an Krebs erkrankt. Überdies ist die Bf unbescholten. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe als zu hoch bemessen und war daher entsprechend zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe ausreicht, um die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

3.7. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten der Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs. 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

3.8. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.
III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar